

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Wintersession 2024

Session d'hiver 2024

Sessione invernale 2024

Stand / état / stato: 13.11.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: UVEK

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4301	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Weichert. Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Immobilien bei Gemeinden für Aufgaben im öffentlichen Interesse ermöglichen		-	✗	
22.4307	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Neuer Fachbericht zur Energiestrategie 2050 für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung		-	✗	
22.4310	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Stresstest für die Energiestrategie 2050 bei Schwankungen		-	✗	
22.4315	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Berner Konvention kündigen und Wolfsschutz national regeln		-	✗	
22.4318	n	DE FR IT Mo. Mahaim. Verbot von Produkten aus Entwaldung		-	✗	
22.4319	n	DE FR IT Mo. Schlatter. Massnahmenplan für entwaldungsfreie Lieferketten		-	✗	
22.4332	n	DE FR IT Po. Nantermod. Digitalisierung, Bildung, Kultur und Service public. Analyse der Umsetzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

22.4353	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggin. Schutz der Bienen. Sofortmassnahmen gegen die Bedrohung durch die Asiatische Hornisse	-	✗
22.4386	n	DE FR IT	Po. Mahaim. Für eine bessere Steuerung des Bauvorhabens am Bahnhof Lausanne	-	✗
22.4388	n	DE FR IT	Mo. Schlatter. Einsatz von künstlich generiertem Lärm bei Elektroautos verbieten	-	✗
22.4432	n	DE FR IT	Mo. Kutter. Veloparkieranlagen bei Bahnhöfen. Finanzierung und Verantwortlichkeiten klären, Bahnunternehmen in die Verantwortung nehmen	-	✗
22.4463	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagenimport	-	✗
22.4473	n	DE FR IT	Mo. (Romano) Stadler. Für Studierende ein Generalabonnement gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes	-	✗
22.4487	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Unverzögliche Massnahmen zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag	Mahaim -	✗
22.4488	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggin. Wasserstress. So rasch wie möglich warnen!	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4301	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Weichelt. Vorkaufsrecht bei Grundstücken und Immobilien bei Gemeinden für Aufgaben im öffentlichen Interesse ermöglichen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder die Grundlagen zu schaffen, um Gemeinden ein Vorkaufsrecht bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken einzuräumen, damit diese ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen können.

Begründung

Es liegt in der Natur der Sache, dass Landreserven im Laufe der Zeit abnehmen. Gemeinden haben zunehmend Mühe für den Bau öffentlicher Bauten (u.a. Schulhäuser) oder für den gemeinnützigen Wohnungsbau geeignete Grundstücke oder Immobilien zu finden. Mit einem Vorkaufsrecht für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke kann die Gemeinde bei der Veräusserung von Grundstücken diese zum Preis erwerben, den eine potentielle Käuferin (z.B. in einem Bieterverfahren festgelegt) dafür bezahlt hätte. Das Bauland ist entweder für notwendige Infrastrukturbauten oder für Bauvorhaben im öffentlichen Interesse zu verwenden oder im Baurecht z.B. an gemeinnützige Wohnbauträger oder an anzusiedelnde Unternehmen abzugeben. Vom Vorkaufsrecht auszuschliessen sind Grundstücke oder Immobilienverkäufe innerhalb der Familie.

Stellungnahme BR/Behörde

Kantone und Gemeinden haben die Möglichkeit, die Flächen, die für öffentliche Bauten und Anlagen notwendig sind, im Rahmen der Nutzungsplanung zu sichern. Die Zuweisung eines Grundstücks zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen schliesst im Allgemeinen sogar die Befugnis ein, das Grundstück nötigenfalls zu enteignen. In diesem Sinne ist ein Vorkaufsrecht für diese Bauten und Anlagen nicht nötig.

Was den gemeinnützigen Wohnungsbau betrifft, beauftragte der Bundesrat im Januar 2014 das WBF (BWO), zusammen mit dem EJPD (BJ) zu prüfen, unter welchen Bedingungen den Gemeinden ein preislich unlimitiertes Vorkaufsrecht zugunsten des gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbaus eingeräumt werden könne. Im Dezember 2014 beschloss der Bundesrat, das Vorkaufsrecht für Gemeinden vorderhand nicht weiterzuverfolgen. Für diesen Entscheid waren im Wesentlichen folgende Überlegungen massgebend:

- Sowohl bei den an einem Immobilienverkauf beteiligten Vertragsparteien als auch bei den Gemeinden würde ein Mehraufwand entstehen. Selbst bei einem eingeschränkten Geltungsbereich wäre zu erwarten, dass viele Vorkaufsfälle resultieren würden, sodass eine entsprechend grosse Anzahl Grundstücksgeschäfte erschwert würde.
- Die Kantone besitzen bereits heute die Kompetenz, selbstständig ein Vorkaufsrecht einzuführen, sofern sie den Bedarf dazu als gegeben erachten. Sie benötigen dazu keine Ermächtigung durch den Bund. So wurde im September 2022 im Kanton Zürich eine entsprechende kantonale Volksinitiative lanciert.

Gleichzeitig wies der Bundesrat darauf hin, dass er auf diesen Entscheid zurückkommen könnte, wenn sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich anspannen sollte. In der Botschaft vom 21. März 2018 zur Volksinitiative "Mehr bezahlbare Wohnungen" hielt der Bundesrat fest, dass dieses Szenario nicht eingetroffen ist, da die Leerwohnungsziffer ab dem Zeitpunkt des Bundesratsentscheids kontinuierlich angestiegen war. In der Folge ist die Leerwohnungsziffer zunächst weiter angestiegen, seit 2020 jedoch gesunken. Die Leerwohnungsquote vom 1. Juni 2022 von 1,31 Prozent liegt zwar unter dem Stand gemäss Botschaft vom 21. März 2018, jedoch noch deutlich über demjenigen im Jahr 2014.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4307	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Neuer Fachbericht zur Energiesstrategie 2050 für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung		-	✗	

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 89 Ziffer 1 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone "für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung". In den Energieperspektiven 2050+ wird unter einer Reihe von Annahmen dargelegt, wie bei durchschnittlicher Stromproduktion und Energieverbrauch die Versorgung sichergestellt ist. Die Produktionsschwankungen bei Photovoltaik und Wind können aber zu massiver Mindererzeugung im Winter führen (Angebot). Auch der Verbrauch (Nachfrage) wird wegen zunehmender Wärmepumpen und Elektromobilität im Winter grössere Schwankungen aufweisen.

Die aktuelle Situation zeigt, wie unsicher Strom- und Gasimporte sind, wenn Nachbarländer unter Knappheit leiden. Um eine ausreichende Energieversorgung jederzeit zu gewährleisten, muss der Bund deshalb wissen, wie sich Angebot und Nachfrage unter Schwankungen verhält. Eine stochastische Modellierung aller relevanten Angebots- und Nachfragekategorien unter Einbeziehung von Abhängigkeiten in stündlicher Auflösung ist dafür unverzichtbar.

Im Hinblick auf eine Revision der Energiesstrategie 2050 bitten wir den Bundesrat, einen Fachbericht in Auftrag zu geben, der eine stochastische Energiesystemoptimierung für das Jahr 2050 mit folgenden Annahmen macht:

- Jährliche Bevölkerungswachstumsrate bis 2050 entspricht der durchschnittlichen Wachstumsrate 2000-2021.

- In Stressjahren (maximale inländische Unterdeckung in 20 respektive 50 Jahren) ist zusätzlich der Elektrizitäts- und Gasimport im Winterhalbjahr unterbunden.

- Der Bedarf von Industrie, Gewerbe und Privaten ist in den zwei Stressjahren zu jeder Stunde gedeckt und wirtschaftlich bezahlbar.

- Annahmen über künftige Kosten/Kapazitäten von neuen Technologien (Batterien, Wasserstoff, Kerntechnik, Photovoltaik, Windkraft) werden technologieneutral und mit angemessener Vorsicht gemacht.

- Die Kosten bei starkem Solar-/Windkraftausbau berücksichtigen auch den Infrastrukturausbau für die Peak-Netzbelastung (Netz, Pumpspeicher, usw.).

- Das stochastische Modell ist technologieoffen/-neutral, minimiert die Gesamtkosten und hält Umweltbedingungen ein (netto CO₂-emissionsfrei, Flächen- und Artenschutz).

Stellungnahme BR/Behörde

Aktuelle und robuste Szenarien zur Entwicklung des Energiesystems der Schweiz unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Ausland sind für die schweizerische Energie- und Klimapolitik wichtig. Das Energiesystem muss nicht nur unter Normalbedingungen zuverlässig funktionieren, sondern auch Extremsituationen standhalten. Dafür sind Stresstests erforderlich. Beides gibt das Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig in Auftrag.

Mit den Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+; www.bfe.admin.ch > Politik > Energieperspektiven 2050+) von 2020 verfügt der Bund über eine breit abgestützte und robuste Grundlage für die langfristige Energie- und Klimapolitik.

Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs werden darin durch stündliche Modellierung der Stromnachfrage und -produktion abgebildet. Der stündlichen Modellierung wurden reale Wetterjahre zugrunde gelegt, welche eine realistische Abbildung der fluktuierenden Erzeugung ermöglicht. Für die Integration der erneuerbaren Produktion im Stromsystem gilt es, die Flexibilitätspotenziale sowohl auf der Angebots- (z. B. Speicherwasserkraft) als auch auf der Nachfrageseite (Pumpspeicher, Elektromobilität, etc.) auszunutzen. Auf der Nachfrageseite werden stündliche Lastprofile inklusiv möglicher Flexibilitäten insbesondere beim Stromverbrauch der Elektromobilität und der Wärmepumpen berücksichtigt.

Energieperspektiven werden vom BFE periodisch erarbeitet. Bei jeder Neuauflage werden die jeweils aktuellsten Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrsszenarien des Bundes sowie die aktuellsten Entwicklungen der technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einflussfaktoren berücksichtigt. Bei den Kosten wird auf die aktuellsten verfügbaren Schätzungen zurückgegriffen. Die Annahmen werden dann mit einer breit abgestützten Begleitgruppe diskutiert und festgelegt - bei den EP 2050+ waren Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter, der Kantone und Städte, der Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Umweltverbände, der Gewerkschaften und des Konsumentenschutzes dabei. Auch der Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern wird sichergestellt.

Ergänzend zu den Energieperspektiven werden systemische Analysen zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit regelmässig durchgeführt (System Adequacy). Diese Stresstests berücksichtigen insbesondere auch ungünstige Wetterkonditionen (z. B. trockenes Jahr oder Dunkelflaute) sowie verschiedene nationale und internationale Entwicklungen bezüglich Stromproduktion, -verbrauch und -austausch. Die neueste System Adequacy Studie fokussiert auf die Jahre 2025-2040 und wurde Ende 2022 publiziert (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022).

Energieperspektiven und System Adequacy Studien werden in Abhängigkeit von den aktuell im Energiebereich laufenden Gesetzgebungsprozessen und der technischen Entwicklungen zu gegebener Zeit aktualisiert bzw. durchgeführt. Deshalb erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts in Erfüllung des vorliegenden Postulats als nicht zielführend.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4310	n	DE FR IT Po. Egger Mike. Stresstest für die Energiesstrategie 2050 bei Schwankungen		-	✗	

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 89 Ziffer 1 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone "für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung". In den Energieperspektiven 2050+ des Bundes wird unter einer Reihe von Annahmen dargelegt, wie bei einer erwarteten durchschnittlichen Stromproduktion und einem durchschnittlichen Energieverbrauch die Versorgung sichergestellt ist. Nun weisen Photovoltaik und Windkraft, welche im Jahr 2050 zusammen mehr als die halbe Stromproduktion leisten sollen, erhebliche Schwankungen auf. Die Produktionsschwankungen (gemessen als monatlicher Variationskoeffizient = Streuung durch Mittelwert) sind bei Photovoltaik im Winter sogar zwei- bis dreimal höher als im Sommer und können zu monatelanger massiver Mindererzeugung im Winter führen. Darüber hinaus wird wetterbedingt auch der Verbrauch wegen zunehmender Wärmepumpen und Elektromobilität im Winter stärker schwanken.

Dazu zeigt die aktuelle Situation drastisch, dass Strom- und Gasimporte in die Schweiz unsicher sein können, sofern die Nachbarländer selbst unter Knappheit leiden.

Um eine sichere und ausreichende Energieversorgung jederzeit zu gewährleisten, muss der Bund deshalb wissen, wie sich die Angebots- und Nachfrageseite in Stressjahren verhält. Eine stochastische Modellierung aller relevanten Angebots- und Nachfragekategorien unter Einbeziehung von Abhängigkeiten (Kovarianzen) in stündlicher Auflösung ist dafür unverzichtbar.

Wir bitten den Bundesrat, folgende Analyse zu veranlassen: Durch stochastische Fachexperten soll ein stochastisches Modell erstellt werden, welches mit den Angebots- und Nachfrageannahmen aus der Energiestrategie 2050 für das Zieljahr 2050 berechnet, wie gross die stündlichen Energielücken im schlechtesten von 20 respektive im schlechtesten von 50 Winterhalbjahren (den "Stressjahren") sind und wie häufig sie auftreten, unter der Annahme, dass im Winterhalbjahr sowohl Strom- wie Gasimporte blockiert sind.

Basierend auf den Ergebnissen der Analyse bitten wir den Bundesrat zu erläutern, mit welchen Massnahmen eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung ab 2050 in den zwei erwähnten Stressjahren jederzeit (zu jeder Stunde) gewährleistet werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Aktuelle und robuste Szenarien zur Entwicklung des Energiesystems der Schweiz unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Ausland sind für die schweizerische Energie- und Klimapolitik wichtig. Für die Versorgungssicherheit ist es auch zentral, dass das Energiesystem nicht nur unter Normalbedingungen zuverlässig funktioniert, sondern auch in Extremsituationen standhält. Dafür sind Stresstests erforderlich. Beides gibt das Bundesamt für Energie (BFE) regelmässig in Auftrag.

Mit den Energieperspektiven 2050+ (EP 2050+; www.bfe.admin.ch > Politik > Energieperspektiven 2050+) von 2020 verfügt der Bund über eine breit abgestützte und robuste Grundlage für die langfristige Energie- und Klimapolitik. Die Annahmen und Ergebnisse wurden in einer breit angelegten Begleitgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesämter, der Kantone und Städte, der Energiewirtschaft, der Wirtschafts- und Umweltverbände, der Gewerkschaften und des Konsumentenschutzes diskutiert. Auch der Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist sichergestellt. Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs werden in den Szenarien der EP 2050+ durch stündliche Modellierung der Stromnachfrage und -produktion abgebildet. Dafür wurden reale Wetterjahre zugrunde gelegt, welche eine realistische Abbildung der fluktuierenden Erzeugung ermöglicht. Für die Integration der erneuerbaren Produktion im Stromsystem vor allem auch im Winter gilt es, die Flexibilitätspotenziale sowohl auf der Angebots- (z.B. Speicherwasserkraft) als auch auf der Nachfrageseite (Pumpspeicher, Elektromobilität, etc.) auszunutzen. Auf der Nachfrageseite werden stündliche Lastprofile inklusiv möglicher Flexibilitäten insbesondere beim Stromverbrauch der Elektromobilität und der Wärmepumpen berücksichtigt.

Ergänzend zu den Energieperspektiven werden periodisch systemische Analysen (Stresstests) zur kurz-, mittel- und langfristigen Stromversorgungssicherheit durchgeführt (System Adequacy). Hier werden insbesondere auch ungünstige Wetterkonditionen (z.B. trockenes Jahr, Dunkelflaute) sowie verschiedene nationale und internationale Entwicklungen bezüglich Stromproduktion, -verbrauch und -austausch berücksichtigt. Das Stromversorgungssystem wird damit verschiedenen Stresstests unterzogen, welche auch Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken sowie Einschränkungen bei den Importmöglichkeiten berücksichtigen. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat Ende 2022 eine neue systemische Analyse mit mittel- bis langfristigem Fokus für die Jahre 2025 bis 2040 publiziert (siehe Medienmitteilung des Bundesrates vom 21. Dezember 2022). Bei Bedarf werden zusätzlich kurzfristige Analysen erstellt (bspw. Studie zur kurzfristigen Stromversorgungssicherheit Schweiz - Winter 2022/2023, BFE, 2022). Auch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) führt regelmässig Studien zur System Adequacy durch. Die Analysen der System Adequacy (Stresstests) werden in der Regel all zwei Jahre durchgeführt - bei der nächsten Aktualisierung der langfristigen Stromversorgungssicherheit wird auch das Jahr 2050 mitberücksichtigt, sofern die nötigen Datengrundlagen hierzu verfügbar sind. Ergebnisse neuer Energieperspektiven fliessen sobald vorliegend in diese Analysen mit ein.

Der Bundesrat überprüft zudem die Fortschritte der Energiestrategie gemäss Artikel 55 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) regelmässig. Alle fünf Jahre macht der Bundesrat in einem Bericht zuhanden des Parlaments eine vertiefte energiepolitische Standortbestimmung und gibt Handlungsempfehlungen ab. Diesen Bericht hat der Bundesrat am Freitag 16. Dezember 2022 zuhanden des Parlaments verabschiedet. Energieperspektiven und System Adequacy Studien werden in Abhängigkeit von den aktuell im Energiebereich laufenden Gesetzgebungsprozessen und der technischen Entwicklungen zu gegebener Zeit aktualisiert bzw. durchgeführt. Deshalb erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts in Erfüllung des vorliegenden Postulats als nicht zielführend. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4315	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Berner Konvention kündigen und Wolfsschutz national regeln		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte für eine Kündigung der Berner Konvention zu unternehmen sowie den Wolf in der nationalen Gesetzgebung als "geschützt" einzustufen und nicht mehr als "streng geschützt", wie es heute im Zusammenhang mit der Berner Konvention der Fall ist.

Begründung

In der Schweiz leben immer mehr Wölfe. Diese Zunahme führt für den Landwirtschaftssektor und für die Tierhalterinnen und Tierhalter zu enormen Problemen. Die Zahl der gerissenen Nutztiere steigt, und in einigen Regionen der Alpen ist das Fortbestehen vieler Tätigkeiten rund um die Alpwirtschaft bedroht.

Ausgehend von zahlreichen parlamentarischen Vorstössen und aufgrund der Tatsache, dass das Problem inzwischen nicht mehr vernachlässigbare Dimensionen angenommen hat, beantragte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beim Ausschuss der Berner Konvention, der Schutzstatus des Wolfs sei zurückzustufen, um den Vertragsparteien bei Nutztierriessen mehr Handlungsspielraum zu geben. Den Medien ist zu entnehmen, dass dieser Antrag abgelehnt wurde und dass es die von der Berner Konvention vorgegebenen Rahmenbedingungen faktisch verunmöglichen, griffige Lösungen zugunsten der Landwirtschaft und der Tierhalterinnen und Tierhalter zu finden.

Es bleibt damit als einzige pragmatische Lösung, dass die Berner Konvention gekündigt und der Schutz des Grossraubtiers in der nationalen Gesetzgebung der Schweiz geregelt wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Berner Konvention hat zum Ziel, wildlebende Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensraum zu schützen. Sie gilt nicht nur für den Wolf, sondern deckt den Grossteil der Arten und Lebensräume ab. Fünfzig Länder sowie die Europäische Union sind Mitglieder der Konvention. Es ist der einzige Vertrag, der die Erhaltung der Biodiversität auf europäischer Ebene zum Gegenstand hat. Angesichts des weltweiten Rückgangs der Biodiversität würde eine Kündigung ein schlechtes Signal aussenden. Die Schweiz würde die Möglichkeit verlieren, sich mit anderen Ländern auszutauschen, insbesondere mit der Europäischen Union, Grossbritannien und Norwegen. Durch den aktiven Austausch kann die Schweiz Einfluss auf bestimmte Themen im Zusammenhang mit der Biodiversität nehmen und Synergien besser nutzen.

Das Schweizer Jagdrecht und insbesondere die aktuellen Anpassungen des Parlamentes sowie die darauf basierenden Verordnungen sind mit der Berner Konvention kompatibel. Die Konvention erlaubt bereits heute den Abschuss schadenstiftender Einzeltiere oder die präventive Regulation von Wolfsrudeln. Die Unterscheidung zwischen "streng geschützt" und "geschützt" findet in der Schweizer Gesetzgebung keine Anwendung und ist damit für die Schweiz nicht relevant. Dementsprechend ist eine Kündigung der Berner Konvention für die präventive Regulation des Wolfes, wie sie vom Parlament in der Wintersession 2022 beschlossen worden ist, nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4318	n	DE FR IT Mo. Mahaim. Verbot von Produkten aus Entwaldung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die einschlägigen landesrechtlichen und völkerrechtlichen Grundlagen so geändert werden, dass nach dem Vorbild der neuen EU-Regelung die Einfuhr von aus Entwaldung stammenden Produkten verboten ist.

Begründung

Nach langen Verhandlungen und Diskussionen zwischen dem Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten ist die Europäische Union kurz davor, eine neue Regelung in Kraft zu setzen, die den Import von Produkten aus Entwaldung verbietet. Gemäss dem Europäischen Parlament wurde durch die Entwaldung weltweit eine Fläche verloren, die grösser ist als Europa. Zusammen sind die EU-Mitgliedsstaaten für beinahe 10 Prozent dieses Verlustes verantwortlich. Die Schweiz trägt ebenfalls in erheblicher Weise zur Entwaldung bei. Beispielsweise sind laut WWF etwa zwei Millionen Hektar an Feldern und Wäldern in anderen Staaten nötig, um den Bedarf der Schweiz an den wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen (Kakao, Kokosnuss, Kaffee, Palmöl, Zellstoff, Soja, Zuckerrohr und Holz) zu decken. Dies entspricht der halben Fläche der Schweiz.

In seinen Antworten auf die Interpellationen 21.4481 und 22.1054 erklärte der Bundesrat, er wolle das Inkrafttreten der neuen EU-Regelung abwarten, bevor er weitere Massnahmen der Schweiz in Betracht ziehe. Da der Inhalt der neuen EU-Regelung nun bekannt ist, muss der Bundesrat die notwendigen Änderungen vornehmen, damit die Schweiz in dieser Angelegenheit nicht hinterherhinkt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die EU-Entwaldungsverordnung führt ausführliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen ein. Somit soll sichergestellt werden, dass Rohstoffe und deren Nebenprodukte nicht auf gerodetem Boden erzeugt oder hergestellt wurden. Mit der bevorstehenden Einführung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten (EUDR) in der EU wird auch die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR; Verordnung (EU) Nr. 995/2010) aufgehoben werden. Damit ist in absehbarer Zeit die Gleichwertigkeit der Schweizer Holzhandelsverordnung (HHV; SR 814.021), die sich momentan an der EUTR orientiert, gegenüber dem EU-Rechtsrahmen nicht mehr gegeben. Vergleichbare Rahmenbedingungen mit denjenigen in der EU (insb. im Bereich des Rohstoffhandels) sind wichtig, um Marktzugangshürden für Schweizer Firmen möglichst zu minimieren.

Mit Art. 35e-h des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) besteht bereits eine gesetzliche Grundlage für die Anpassung der HHV an die EUDR und die Einführung von Sorgfaltspflichten auch für weitere Rohstoffe und Produkte. Der endgültige Rechtstext der EU zur EUDR liegt jedoch noch nicht vor. Erst auf dieser Basis kann abschliessend geprüft werden, ob die bestehenden Rechtsgrundlagen in der Schweiz für eine Angleichung an die EUDR-Bestimmungen ausreichen. Weiter müssen die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Schweiz vertieft geprüft und mit den betroffenen Kreisen diskutiert werden.

Die EUDR soll in der EU voraussichtlich in den kommenden Wochen in Kraft treten. Die Unternehmen haben dann 18 Monate Zeit für die Umsetzung (2024). Die EUTR bleibt voraussichtlich für weitere drei Jahre in Kraft, bis die Übergangszeit abgeschlossen ist. Dies ermöglicht es der Schweiz, allfällige Anpassungen zu vertiefen. Die Erarbeitung einer Vorlage erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4319	n	DE FR IT Mo. Schlatter. Massnahmenplan für entwaldungsfreie Lieferketten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Massnahmeplan auszuarbeiten, um Entwaldungsfreie Lieferketten zu garantieren. Die Massnahmen sollen in Anlehnung an die Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten, die im September 2022 im Europaparlament verabschiedet wurde, ausgearbeitet werden. Mit dem Umweltschutzgesetz Artikel 35e besteht bereits eine gesetzliche Grundlage.

Begründung

Die Schweiz war 1876 das erste Land der Welt, das den Wald als lebenswichtige Naturressource schützte. International schreitet die Entwaldung jedoch unvermindert fort. Zwischen 1990 und 2016 gingen weltweit Wälder auf einer Fläche von 1,3 Millionen Quadratkilometern verloren, mit zerstörerischen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima, die Menschen und die Wirtschaft.

Die Schweiz hat mehrere internationale Abkommen und Verpflichtungen zur Verhinderung von Entwaldung unterzeichnet. Trotz dieser Abkommen gehen die weltweite Entwaldung und der Verlust an biologischer Vielfalt nach wie vor mit alarmierendem Tempo voran. Übernimmt die Schweiz für ihren Entwaldungs-Fussabdruck und den damit verbundenen Risiken im Ausland nicht die volle Verantwortung, gefährdet sie ihre Pionierrolle und die langfristige Versorgungssicherheit mit wichtigen Rohstoffen.

Im September 2022 hat das Europaparlament die Verordnung über Entwaldungsfreie Lieferketten verabschiedet. Auf der Grundlage des Umweltschutzgesetzes, Artikel 35e, kann der Bundesrat konkrete Massnahmen ergreifen, um den Entwaldungs-Fussabdruck der Schweiz zu reduzieren. In Anlehnung an die Verordnung des Europaparlaments soll ein Plan mit konkreten Massnahmen ausgearbeitet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in den Stellungnahmen zu den themenverwandten Motionen 22.4318 Mahaim und 22.4414 Vara ausgeführt hat, wird geprüft werden müssen, inwieweit die Einführung der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte und Lieferketten (EUDR) in der Schweiz zu einem Handlungsbedarf führt. Die Erarbeitung eines Massnahmenplans mit konkreten Massnahmen erachtet der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4332	n	DE FR IT Po. Nantermod. Digitalisierung, Bildung, Kultur und Service public. Analyse der Umsetzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines Berichts den aktuellen Stand der Umsetzung des öffentlichen Auftrags nach Artikel 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) im Online-Bereich zu erheben, insbesondere die Ausgewogenheit der Behandlung von Themen und Meinungen in den Social-Media-Accounts des medialen Service public, und zwar in Bezug auf die Bildung der Jungen und die Kulturförderung.

Begründung

Die Unternehmenseinheiten der SRG gehen mit der Zeit und sind in den sozialen Netzwerken mit gewissem Erfolg aktiv: Zum Beispiel folgen RTS auf Instagram mehr als 210 000 Abonnentinnen und Abonnenten - die meisten traditionellen Medien zählen weniger Follower - und 311 000 Personen über Facebook. Laut dem Jahrbuch Qualität der Medien 2022 des Forschungszentrums Öffentlichkeit und Gesellschaft der Universität Zürich nutzen 38 Prozent der Bevölkerung keine Informationsmedien mehr. Während junge Männer am Smartphone durchschnittlich 15 Minuten auf Informationsseiten verbringen, sind es bei den jungen Frauen nur 5 Minuten. Dies zeigt, welche zentrale Rolle digitale Medien, insbesondere die sozialen Netzwerke, bei der öffentlichen Meinungsbildung spielen.

Gleichzeitig trägt die SRG zur Bildung der Jugend bei und unterstützt zunehmend auch das kulturelle Schaffen in der Schweiz. Dokumentarfilme über die Schweizer Geschichte werden oft vom Service public angeboten. Vor diesem Hintergrund ist es unbedingt notwendig, zu prüfen, wie Artikel 4 RTVG, der ursprünglich auf Fernseh- und Radiosender ausgerichtet war, in Bezug auf die sozialen Netzwerke umgesetzt wird und wie die SRG in ihren Accounts aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung "Tatsachen und Ereignisse sachgerecht [darstellt], so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann", indem Ansichten und Kommentare als solche gekennzeichnet werden (Art. 4 Abs. 2 RTVG). Zudem soll untersucht werden, wie bei Sendungen über Abstimmungen und Wahlen "die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck" gebracht wird (Art. 4 Abs. 4 RTVG), und letztlich soll sich der Bericht in diesem Kontext auch zur redaktionellen Auswahl der veröffentlichten Kultur- und Bildungsbeiträge äussern. Der Bundesrat soll in dem Bericht insbesondere die Gewichtung der Themen und die Gleichbehandlung von politischen Ideen, Bewegungen und Parteien untersuchen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) lässt die Programm- und Themenstrukturen der linearen Radio- und Fernsehprogramme der SRG seit Jahren kontinuierlich wissenschaftlich untersuchen. Auch die Online-Angebote der SRG werden regelmässig untersucht. Im Fokus dieser Studien steht, ob die SRG konzessionsrechtliche Bestimmungen - wie beispielsweise im Online-Bereich die Vorgaben zur Textlänge oder zur Verknüpfung der Online-Beiträge mit den linearen Radio- und TV-Programmen - respektiert. Darüber hinaus wird gemessen, welche Themenbereiche das Online-Angebote der SRG prägen. Alle Studien sind auf der BAKOM-Website publiziert (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Medienforschung - Ausbildungsförderung > Medienforschung > zu den Studien). Effektiv fehlt bislang eine wissenschaftliche Studie zu den SRG-Angeboten auf Social-Media-Plattformen, die sich an Junge richten. Das BAKOM wird dazu eine Studie in Auftrag geben. Diese wird die Themenstruktur der Angebote - Anteile an Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport - auf den von jungen Menschen am meisten genutzten Social-Media-Plattformen der SRG untersuchen. Auf Strukturebene werden folglich Aussagen zur thematischen Vielfalt möglich sein.

Das Postulat verlangt darüber hinaus zu prüfen, ob sich Junge aufgrund der Angebote eine eigene Meinung bilden können und ob die SRG das Vielfaltsgebot respektiert. Es obliegt der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), eine solche Prüfung auf Beschwerde hin vorzunehmen. Bei inhaltlichen Beurteilungen von Beiträgen hat sich der Bundesrat aufgrund der in der Verfassung verankerten Staatsunabhängigkeit und Programmautonomie von Radio und Fernsehen zurückzuhalten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4353	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Schutz der Bienen. Sofortmassnahmen gegen die Bedrohung durch die Asiatische Hornisse		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bedrohung der Bienen durch die Asiatische Hornisse dringlich und unabhängig von der Revision des Umweltschutzgesetzes zu behandeln. Dafür soll er mit den Kantonen direkt zusammenarbeiten und sie bei der Ausübung ihres Auftrags finanziell unterstützen.

Begründung

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina*) ist eine invasive gebietsfremde Art, die seit ihrer Ankunft 2004 im Südwesten Frankreichs die umliegenden Regionen und Länder mit einer Geschwindigkeit von mehreren Dutzend Kilometern pro Jahr schrittweise besiedelt. Dieses Tier ist ein gefürchteter Räuber der Westlichen Honigbiene (*Apis mellifera*). Zugleich ist es ein generalistischer Räuber, der die gesamte Insektenvielfalt in unserem Land bedroht. Die Imkerinnen und Imker des Landes begrüßen die vom Bund unternommenen Anstrengungen, das Auftreten und die Verbreitung dieses unerwünschten Insekts zu überwachen. Obwohl diese Massnahmen sehr nützlich sind, bieten sie leider keine tragfähigen Lösungen gegen die Verbreitung der Asiatischen Hornisse in unserem Land. Kürzlich wurden mehrere parlamentarische Anfragen eingereicht (20.4480 von Elisabeth Baume-Schneider im Ständerat und 21.4503 beziehungsweise 21.4478 von Delphine Klopfenstein Broggini beziehungsweise Andreas Aebi im Nationalrat). Es wurde versprochen, dass ein Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) vorgelegt und eine Aufnahme der Asiatischen Hornisse in die Liste der invasiven gebietsfremden Arten geprüft wird. Leider wurde diese Revision dem Parlament noch immer nicht vorgelegt. Die Situation entwickelt sich aber schnell: Bereits in acht Kantonen (AG, BL, FR, GE, JU, NE, SO und VD) wurde das Vorkommen der Asiatischen Hornisse bestätigt. In sechs von acht Kantonen wurde ihre Fortpflanzung bestätigt. Da seitens des Bundes keine klaren Vorgaben bestehen, reagieren die Kantone unkoordiniert und fördern so die Verbreitung dieses invasiven Insekts.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse liegt gemäss geltendem Recht in der Verantwortung der Kantone (Art. 52 Freisetzungsverordnung; FrSV 814.911). Soweit erforderlich kommt dem Bund eine koordinierende Rolle zu. Um die Reaktion auf die von der Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) verursachten Probleme zwischen den betroffenen Verwaltungseinheiten zu koordinieren, ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einem der formulierten Anliegen der Motion bereits nachgekommen: Das BAFU hat im Frühjahr 2022 einen Runden Tisch mit Vertretern und Vertreterinnen betroffener Kantone, des Bundes, der Wissenschaft und der Branche einberufen. Dabei wurde Klarheit über die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen geschaffen. Es wurde beschlossen, dass die Kantone im Rahmen der Plattform der kantonalen Neobiota-Fachleute "Cercle exotique" ihre Handlungsempfehlungen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse im Licht der gewonnenen Erfahrungen und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeiten. Bei Bedarf werden die Kantone gestützt auf Artikel 49 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) ein Gesuch zur finanziellen Mitbeteiligung des Bundes zur Unterstützung der Ausbildung und gegebenenfalls zur Behebung von Lücken in den Grundlagen und der angewandten Forschung einreichen. Um den Kantonen weiterführende Verpflichtungen für die Bekämpfung der Asiatischen Hornisse aufzuerlegen oder Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten auf Bundesebene zu unterstützen, ist eine Anpassung des Umweltschutzgesetzes notwendig. Der Bundesrat hat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Umweltschutzgesetzes erarbeitet und 2019 in die Vernehmlassung gegeben. Diese Vorlage sah Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen vor. Die Vorlage ist auf erheblichen Widerstand gestossen. Aus diesem Grund soll vorerst auf Basis der geltenden Gesetzesgrundlage die Freisetzungsverordnung angepasst werden, um den Verkauf von invasiven Neophyten zu verbieten. Das UVEK hat die Vernehmlassung dazu am 13. Dezember 2022 eröffnet. Ein paralleles Verfahren, wie von der Motionärin verlangt, erachtet der Bundesrat für nicht angemessen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4386	n	DE FR IT Po. Mahaim. Für eine bessere Steuerung des Bauvorhabens am Bahnhof Lausanne		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu den Vorgängen seit dem Plangenehmigungsentscheid vom Juni 2019 für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne eine umfassende Lageanalyse vorzulegen. Darin soll er die Gründe für die Verzögerung des Baubeginns untersuchen - dies namentlich nach der Medienmitteilung des Bundesamts für Verkehr (BAV) vom Oktober 2022 - und die Lösungen präsentieren, die er erarbeitet hat oder kurz- und mittelfristig erarbeiten will, um diesen Rückstand aufzuholen oder zumindest dessen Ausmass und Tragweite zu begrenzen, ohne dabei das Angebot und die Kapazitäten des Zugverkehrs durch den Bahnhof Lausanne zu beeinträchtigen. Die Analyse soll sich auf die Massnahmen im BAV und im zuständigen Departement sowie auf die zusätzlichen Ressourcen konzentrieren, die es für diese für Lausanne und die ganze Westschweiz vordringliche Aufgabe braucht. Dabei soll sie untersuchen, wie die Einhaltung der mit dem Plangenehmigungsentscheid verbundenen Auflagen zusammen mit den SBB verbessert werden kann, und auch, welche Mehrkosten die Verzögerungen mit sich bringen. Schliesslich soll der Bericht des Bundesrates aufzeigen, welche Lehren aus der Situation in Lausanne zu ziehen sind, damit sich ein solches Szenario nicht bei anderen für das schweizerische Bahnangebot vorrangigen Bauvorhaben wiederholt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Plangenehmigungsverfügung von 2019 für den Bahnhof Lausanne war an verschiedene Auflagen geknüpft, mit denen die SBB das Bauvorhaben verbessern und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherstellen konnte. Als Rückmeldung auf die Auflagen legte die SBB eine Reihe von Projektänderungen bzw. Detailpläne zur Genehmigung vor. Bei der Prüfung dieser Unterlagen stellte das BAV im Oktober 2022 fest, dass weiterhin Sicherheitsmängel bestanden, weshalb die Genehmigung einiger Projektteile nicht möglich war. Schliesslich legten das BAV und die SBB gemeinsam ein Verfahren zur Bereinigung der bestehenden Lücken in diesem Vorhaben fest. Die damalige Vorsteherin des UVEK berief am 8. November 2022 ein Treffen zum Umbau des Bahnhofs Lausanne ein. Bei diesem Treffen wurde eine Plattform zum engeren Austausch eingerichtet, der die Waadtländer Staatsrätin, die Lausanner Stadträtin, der SBB-CEO und der BAV-Direktor angehören. Dem Lenkungs- sowie dem Koordinationsausschuss, die bereits eingesetzt wurden, haben das BAV und die SBB zudem eine Begleitorganisation zur Seite gestellt. Diese Organisation soll so lange beibehalten werden, bis alle für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Projektänderungen und Detailprojekte gemeldet und die angeordneten sicherheitsrelevanten Auflagen erfüllt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten noch nicht genau beziffern. In Zusammenarbeit mit ihren Partnern erstellt die SBB derzeit eine detaillierte Planung zu den verlangten Abklärungen und Ergänzungen. Auf dieser Grundlage wird das BAV die erforderlichen Bearbeitungsfristen angeben und die SBB den neuen Zeitplan für die Ausführung festlegen können. Erst danach ist es möglich, die Höhe der Mehrkosten zu schätzen.

Die in diesem Postulat angesprochenen Themen werden in den Fragen der Subkommission EDI/UVEK der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates bereits aufgegriffen. Die Vorgeschichte, die Ursachen der Verzögerung, die zu deren Behebung getroffenen Massnahmen und Prozesse sowie die gewonnenen Erkenntnisse werden in den Antworten auf diese Fragen im Detail dargelegt.

In Anbetracht der bereits erstellten Analyse, die zugleich die Lehren aus den Erfahrungen im Umbauprojekt des Bahnhofs Lausanne und die in Umsetzung befindlichen Massnahmen aufzeigt, ist es nicht sinnvoll, dass der Bundesrat zusätzlich einen Bericht zuhanden des Parlaments verfasst.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4388	n	DE FR IT Mo. Schlatter. Einsatz von künstlich generiertem Lärm bei Elektroautos verbieten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Einsatz von künstlichen Soundgeneratoren bei einer Geschwindigkeit über 20km/h gesetzlich zu verbieten.

Begründung

Zunehmend werden Elektrofahrzeuge damit beworben, dass sie den Motorenlärm von Verbrennerfahrzeugen imitieren. Heute gelten für Elektrofahrzeuge dieselben Lärmgrenzwerte wie für fossil betriebene Fahrzeuge. Die Schweiz setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass diese Grenzwerte angepasst werden, wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 21.3657 bestätigt hat. In der Kohärenz dieses Engagements ist der Einsatz von künstlichen Soundgeneratoren bei einer Geschwindigkeit von über 20km/h zu verbieten.

In der Schweiz ist tagsüber jede siebte und in der Nacht jede achte Person an ihrem Wohnort von schädlichem oder lästigem Verkehrslärm betroffen. Der Lärm wirkt sich negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung aus. Die öffentliche Hand und auch private Liegenschaftenbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzerinnen investieren viel in den Lärmschutz vor Verkehrslärm, beispielsweise mit baulichen Massnahmen. Die Elektrifizierung des Fahrzeugparks bietet die Chance, einen Beitrag zur Reduktion des Strassenlärms zu leisten. Elektroautos mit künstlich generierten Fahrgeräuschen untergraben die Lärmbekämpfung.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach derzeit geltenden Vorschriften dürfen akustische Warnvorrichtungen (sogenannte AVAS und von der Motionärin als Soundgeneratoren bezeichnet) für Fahrzeuge mit Elektroantrieb auch bei Fahrgeschwindigkeiten von mehr als 20 km/h wirken. Dabei gelten die gleichen Lärmgrenzwerte wie für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Ein Verbot des Einsatzes von AVAS bei einer Geschwindigkeit von über 20 km/h kann aufgrund der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Alleingang nicht umgesetzt werden. Die Schweiz hat sich gegenüber der EU zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen verpflichtet. Fahrzeuge, die für den europäischen Markt zugelassen sind, müssen aufgrund dieses Abkommens auch in der Schweiz zugelassen werden.

Da aus der Perspektive der Strassenverkehrssicherheit ab 20 km/h keine künstlich erzeugten Geräusche nötig sind und die öffentliche Hand beträchtliche Mittel in den Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm investiert, setzt sich die Schweiz derzeit im Rahmen der Arbeitsgruppe über Lärm und Reifen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) für eine Änderung der dort erarbeiteten internationalen AVAS-Vorschriften ein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4432	n	DE FR IT Mo. Kutter. Veloparkieranlagen bei Bahnhöfen. Finanzierung und Verantwortlichkeiten klären, Bahnunternehmen in die Verantwortung nehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Eisenbahngesetzgebung vorzulegen, welche bei Bahnhöfen ein adäquates Veloparkier-Angebot sicherstellt, die Mitverantwortung der Bahnunternehmen für die Erstellung und den Betrieb solcher Anlagen regelt und die Mitfinanzierung über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) gewährleistet.

Begründung

Damit ein Bahnhof "gut funktionieren" kann, muss er mit möglichst vielen Verkehrsmitteln möglichst direkt erreichbar sein (Herausforderung der "ersten und letzten Meile"). Dabei kommt dem Velo eine immer grössere Bedeutung zu. Gefordert sind an Bahnhöfen zweckmässige und ausreichende Veloparkieranlagen, wie sie auch im eidgenössischen Veloweggesetz vorgesehen sind, das am 1. Januar 2023 in Kraft tritt (Art. 3 Abs. 2). In die gleiche Richtung zielt die Perspektive Bahn 2050, die der Bundesrat im Sommer 2022 in die Vernehmlassung geschickt hat. Die Finanzierung von Bahnhof-Veloparkieranlagen wird sehr uneinheitlich gehandhabt. Teilweise werden solche Anlagen von den Gemeinden erstellt und ggf. als Langsamverkehrsmassnahme über den NAF vom Bund mitfinanziert. Bahnunternehmen stellen für solche Anlagen zuweilen ihren Grund zur Verfügung oder treten selber als Erstellerin auf und lassen sich ihr Engagement - als Teil der Publikumsanlagen gemäss Eisenbahngesetzgebung (Art. 62 EGB) - anteilmässig über den BIF mitfinanzieren. Oder die Bahnunternehmen müssen für die kommerziellen Flächen gestützt auf kantonales Recht eine gewisse Anzahl Veloparkplätze erstellen.

Zur Klärung dieser intransparenten Situation soll der Bundesrat folgende Eckwerte berücksichtigen:

- Alle Bahnhöfe müssen mit einer genügenden Anzahl Veloparkplätze bzw. Veloparkieranlagen ausgestattet sein.
- Soweit eine Veloparkieranlage dem eigentlichen Bahnverkehr dient, soll sie - als Teil der Publikumsanlagen - vollumfänglich über den BIF finanziert werden, und zwar unabhängig von dem für die Parkierung geltenden Bewirtschaftungsmodell.

- Soweit eine Veloparkieranlage der Förderung des Veloverkehrs bzw. kommunalen Interessen dient, soll sie (unverändert) über den NAF finanziert und von den Kantonen und Gemeinden mitfinanziert werden.

- Soweit kommerzielle Bahnhofflächen (z.B. Shopping-Angebote) zu einem Bedarf an Veloabstellanlagen führen, sollen die kantonalen (bzw. kommunalen) Vorgaben für die Erstellung von Fahrradabstellplätzen bzw. Velostationen gelten. Solche Anlagen sind über die Immobilienerträge der Bahnunternehmen zu finanzieren.

- In Abhängigkeit der örtlichen und der Eigentumsverhältnisse sollen flexible Lösungen und transparente kombinierte Finanzierungen möglich sein.

- Die neuen Formen der geteilten Mobilität (Sharing-Angebote) sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der "Erklärung von Emmenbrücke" haben das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kantonen und Gemeinden im September 2021 den Willen bekräftigt, dass sie gemeinsam und koordiniert Verkehrsdrehscheiben planen und umsetzen und damit den Umstieg zwischen Velo und Bahn weiter verbessern wollen.

Die Federführung für die Umsetzung von Verkehrsdrehscheiben liegt primär bei den Gemeinden und Städten, weil diese die örtlichen Verhältnisse am besten kennen. Wie der Motionär festhält, unterstützt der Bund solche Veloparkieranlagen im Rahmen von Agglomerationsprogrammen bereits über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) in einer Höhe von 30 bis 50 Prozent.

Über den BIF dürfen nur Anlagen finanziert werden, die primär dem Betrieb, Substanzerhalt sowie Ausbau der Eisenbahninfrastruktur dienen. Die Abgrenzung der Bahninfrastruktur ist in Artikel 62 des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) geregelt. Bahnen können nur dann Beiträge in Höhe ihrer Vorteile leisten, wenn eine Anlage im Interesse der Bahnen ist (z. B. weil zusätzliche Kunden generiert werden). Eine Anpassung des EBG und des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (BIFG; SR 742.140) und der massgeblichen Verordnungen lehnt der Bundesrat ab. Es ist keine Kernaufgabe der Bahnen, Parkieranlagen zu finanzieren, zu bauen und zu betreiben.

Zudem weist der Bundesrat darauf hin, dass alle Veloanlagen, die durch Bauarbeiten der Bahnen tangiert sind, vollumfänglich wieder hergestellt werden. Dabei gelten die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes über Velowege

(Veloweggesetz; SR 705), insbesondere die Verpflichtung der Bundesstellen, eigene Bauten und Anlagen in hoher Qualität zu planen und zu erstellen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Veloweggesetz).
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4463	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagenimport		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Zulassung von Fahrzeugen (Fzg.) dahingehend anzupassen, dass auch Bescheinigungen, die von Landesimporteuren, ausländischen Behörden oder Herstellern der betreffenden Fahrzeuge ausgestellt wurden, sogenannte EG-Übereinstimmungsbescheinigungen gleichgestellt werden, sofern sie die entsprechenden Informationen enthalten. Davon nicht betroffen sind Fahrzeuge, welche über ein eCoC verfügen.

Begründung

Mit EG-Übereinstimmungsbescheinigungen (Certificate of Conformity, CoC) bestätigen Hersteller, dass Fahrzeuge mit der europäischen Genehmigung übereinstimmen. Das CoC bildet die Grundlage für die Fahrzeug-Zulassungsfähigkeit in der Schweiz. Gemäss Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a, Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) beschränkt sich die Prüfung von Fahrzeugen mit CoC auf eine Identifikationsprüfung. Die Schweizer Behörden anerkennen von Fahrzeugherstellern ausgestellte CoC. Hingegen lassen sie den vereinfachten Zulassungsprozess bei vergleichbaren Papieren (z.B. aus der Türkei) nicht zu, obschon diese Dokumente die gleichen Informationen wie ein CoC beinhalten und sich explizit auf die europäischen Normen beziehen. Aufgrund der anderen Dokumentenbezeichnung (nicht des Inhalts) oder aufgrund des Ausstellers lehnen die Schweizer Behörden jedoch - ohne materielle Prüfung - analoge Zulassungen wie bei Fahrzeugen mit CoC ab.

Stellungnahme BR/Behörde

Die vorliegende Motion lautet ähnlich wie die Motion Frehner ([18.3825](#); Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Import von Neuwagen) und die Motion Reimann ([20.4220](#); Beseitigung preistreibender staatlicher Handelshemmnisse beim Neuwagen-Import). Erstere wurde am 25. September 2020, letztere am 30. September 2022 abgeschrieben, weil sie nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurden. Die Ausgangslage hat sich seither nicht verändert. Die EU-Übereinstimmungsbescheinigung ermöglicht nach geltendem Recht nur deshalb eine vereinfachte Zulassung eines Fahrzeugs ohne vorgängige technische Prüfung, weil dadurch Folgendes sichergestellt ist: Erstens ist eine EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung vorhanden, und zweitens entspricht das konkrete Fahrzeug den durch die Typengenehmigung festgelegten Anforderungen (der Hersteller des konkreten Fahrzeugs bescheinigt, dass dieses der Typengenehmigung entspricht). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4473	n	DE FR IT Mo. (Romano) Stadler. Für Studierende ein Generalabonnement gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einzugreifen, damit für alle Studierenden, die ein Vollzeitstudium in einer Einrichtung der nachobligatorischen Bildung absolvieren, bezüglich des Generalabonnements (GA) gleichwertige Bedingungen gelten, wie dies Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) den Transportunternehmen vorschreibt: "Sie sehen für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen vor. Sie dürfen die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten nicht unverhältnismässig beeinträchtigen".

Begründung

Seit dem Fahrplanwechsel vom 13. Dezember 2020 wird das "GA Junior" für 25- bis 30-jährige Studierende nicht mehr angeboten. Einziges vergünstigtes Angebot ist das neue "GA Jugend" für Junge unter 25 Jahren. Studierende im Alter von 25 bis 30 Jahren haben keinen Anspruch mehr auf eine Vergünstigung und können nur das GA für Erwachsene kaufen, das 1210 Franken teurer ist. Die Geschäftspolitik bei den Abonnements steht in einem offensichtlichen Widerspruch zu Artikel 15 Absatz 3 PBG (Tarifpflicht), da sie eine Ungleichheit zwischen Studierenden unter 25 Jahren und solchen zwischen 25 und 30 Jahren schafft. Für eine Zielgruppe, nämlich Studierende, die in Vollzeit einen nachobligatorischen Bildungsgang absolvieren, gelten aufgrund einer willkürlich festgelegten Altersgrenze unterschiedliche Tarife, obwohl die Art der Bildungsgänge dieselbe ist. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden verändern sich nicht schlagartig mit dem 25. Geburtstag. Auch wenn tatsächlich einige von ihnen einer Tätigkeit nachgehen, die ihnen ein kleines Einkommen einbringt, hängt dies nicht von ihrem Alter ab. Und die bescheidenen Einkünfte vermögen eine unterschiedliche Tarifstruktur nicht zu rechtfertigen. Hingegen lasten die erheblich höheren Kosten eines GA für Erwachsene sehr schwer auf einem studentischen Budget. Überdies schliessen die Studierenden ihr Studium selten vor dem 25. Geburtstag ab, und es ist absolut ungerecht und ungerechtfertigt, Studierende über 25 Jahre zu benachteiligen.

Das Angebot an Generalabonnements muss geändert werden: Es muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden Rechnung tragen und sich nicht auf ein willkürliches und diskriminierendes Kriterium wie das Alter stützen. Für alle Studierenden soll ein einheitlicher Tarif gelten, beispielsweise bis zur - korrekten - Altersgrenze von 30 Jahren oder bis zum Abschluss der nachobligatorischen Studien, wenn sie eine Immatrikulationsbescheinigung für einen nachobligatorischen Bildungsgang in Vollzeit an einer Universität, Fachhochschule oder dergleichen vorlegen. Das Angebot muss gleich sein für alle, die einen nachobligatorischen Bildungsgang in Vollzeit absolvieren, damit "für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen" gelten, wie Artikel 15 Absatz 3 PBG vorsieht. Denn die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern sich tatsächlich erst, wenn die Studierenden ihre Studien abgeschlossen haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Tarifhoheit liegt gemäss Artikel 16 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1; PBG) bei den Transportunternehmen.

Der Bund erwartet von der öV-Branche, dass der gesamten Bevölkerung attraktive und angemessene Angebote gemacht werden. Er erwartet auch, dass die öV-Unternehmen die Tarife so festlegen, dass diese die Kosten der Verkehrsangebote zu einem angemessenen Anteil decken.

Altersgrenzen sind bei verschiedenen Tarifen des öffentlichen Verkehrs üblich. So gelten beispielsweise die Kindertarife für alle Kinder zwischen 6 und 16 Jahren oder die Seniorentarife für alle Personen im AHV-Alter, dies unabhängig von deren Einkommens- oder Vermögenssituation.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Bundesrat nachvollziehbar, dass die öV-Branche keine zusätzlichen Ermässigungen für Studierende über 25 Jahren gewährt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4487	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Unverzögliche Massnahmen zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag	Mahaim	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zum Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag zu unterbreiten, und zwar im Einklang mit den europäischen Ländern, die bereits ausgestiegen sind oder daran sind auszusteigen.

Begründung

Der Bundesrat hat am 9. November 2022 verkündet, er habe den modernisierten Energiecharta-Vertrag genehmigt und werde ihn dem Parlament zur Genehmigung vorlegen. Gleichzeitig hat er gesagt, er wolle eine Auslegeordnung zu diesem Vertrag machen, um über Verbleib oder Ausstieg der Schweiz neu zu entscheiden.

In seiner Antwort auf die Motion 21.3151 versicherte der Bundesrat, durch die von ihm im Zusammenhang mit dem Energiecharta-Vertrag verfolgten Ziele würden die internationalen Entwicklungen berücksichtigt. In den vergangenen Wochen haben die meisten europäischen Nachbarländer auf die eine oder andere Weise ihren Ausstieg aus diesem Vertrag oder ihre Ausstiegsabsicht öffentlich angekündigt (Spanien, Niederlande, Frankreich, Slowenien, Deutschland, Polen). Der Vertrag hat demnach in Europa keine Zukunft. Es besteht die Gefahr, dass die Schweiz auf internationaler Ebene isoliert wird und einen Weg fortsetzt, der mit den Verpflichtungen der Schweiz im Klimabereich nicht vereinbar ist. Deshalb sind zwingend in Abstimmung mit den Nachbarländern die Vorkehrungen zu treffen, um aus dem Energiecharta-Vertrag auszusteigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der modernisierte Energiechartavertrag (ECT) hätte an der Charta-Konferenz vom 22. November 2022 einstimmig von den Vertragsparteien genehmigt werden sollen. Dies ist nicht geschehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten (exkl. Italien, das 2016 ausgetreten ist), die über 26 von 50 Stimmen bei der Charta-Konferenz verfügen, konnten sich nicht auf eine Position einigen und erwirkten die Streichung des Geschäfts von der Tagesordnung. Drei Staaten (Deutschland, Frankreich, Polen) haben ihren Rücktritt bereits beim Depositarstaat notifiziert. Die Niederlande und Spanien haben ihre Absicht kundgetan, den ECT unilateral zu kündigen, wollen aber vorerst noch auf einen EU-weit koordinierten Rücktritt hinwirken. Luxemburg und Slowenien haben ebenfalls ihren Rücktritt angekündigt, Österreich prüft einen Rücktritt. Austretende Vertragsparteien bleiben noch während 20 Jahren an die Vorgaben des ECT gebunden. Zurzeit ist nicht absehbar, wann und ob der modernisierte ECT genehmigt werden kann. Bis dahin bleibt der bestehende ECT gültig.

Der Bundesrat analysiert nun die neue Ausgangslage sowie die Handlungsoptionen der Schweiz (inkl. den Verbleib oder Rücktritt beim bestehenden oder modernisierten ECT). Um den laufenden Arbeiten nicht vorzugreifen, beantragt der Bundesrat die Motion abzulehnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4488	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Wasserstress. So rasch wie möglich warnen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Indikatoren festzulegen, mit denen sich die Schwellen für Wasserstress, ab welchen gewarnt werden muss, definieren lassen. Die Indikatoren müssen unter anderem der Wassertemperatur, der Wasserführung, der Dauer von Trockenperioden und der Niederschlagsmenge Rechnung tragen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Konzept der Solidarität zwischen dem oberen und dem unteren Teil des Einzugsgebiets.

Begründung

Es ist nur einige Monate her, seit die Schweiz das zweite Mal den heissesten Sommer seit 1864 erlebte. Er war auch sehr trocken, dieser Sommer. In der Ostschweiz fielen beispielsweise weniger als 60 Prozent der üblichen Regenmenge. Auch im Südtessin wurden sehr tiefe Werte verzeichnet. Sie lagen 40 Prozent unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. In der Region Genf war der Juli einer der trockensten Monate seit Messbeginn: So musste die Drize, ein französisch-schweizerischer Bach, der über die Arve in die Rhone fliesst, künstlich mit Trinkwasser gespeist werden, um ein Massensterben der Fische, insbesondere der lachsartigen Fische, die bei Wassertemperaturen von über 25 Grad nicht überleben können, zu verhindern.

Die Verwendungen von Wasser in der Schweiz sind mannigfaltig. So in den Haushalten, aber auch in der Industrie und in der Landwirtschaft. Bekanntlich deckt die Wasserkraft auch mehr als die Hälfte unseres Strombedarfs, gleichzeitig ist eine minimale Wasserführung für den Erhalt einer gesunden Biodiversität unerlässlich.

Das Wasser als Ressource steht unter Druck. Und die Konkurrenz unter dessen Nutzerinnen und Nutzern wird immer härter. Damit Wasserstress, das heisst eine kritische Situation, in der für die eine oder andere Nutzung zu wenig Wasser zur Verfügung steht, möglichst rasch entdeckt wird, wird der Bundesrat beauftragt, für die Auslösung eines Alarms sinnvolle Indikatoren festzulegen. Dieser Alarm erlaubt es den Kantonen, mit angemessenen Massnahmen zur Beseitigung der Krise zu reagieren. Als Konsumentinnen und Konsumenten können wir über die Wahl der Konsumgüter und durch einen sparsamen Verbrauch von Trinkwasser zum Erhalt unserer gesamten Wasserressourcen beitragen.

Eine feinmaschige Beobachtung des Gebietes, die Messung der Wassertemperatur, der Abflussmengen, aber auch der Austrocknungszeiten sind Indikatoren, die notwendig sind, um regelmässig Bilanz über die Situation zu ziehen und Schwellenwerte zu definieren, ab denen Massnahmen ausgelöst werden müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 18. Mai 2022 die Bundesämter für Umwelt, Meteorologie und Klimatologie sowie für Landestopografie bis 2025 mit dem Aufbau und anschliessend dem Betrieb eines nationalen Früherkennungs- und Warnsystems vor Trockenheit beauftragt. Das geplante nationale Früherkennungs- und Warnsystem basiert u.a. auf den in der vorliegenden Motion geforderten hydrologische Indikatoren.

Ein umfassendes Monitoring der Temperatur der Fliessgewässer besteht bereits heute. Im Rahmen des oben genannten nationalen Früherkennungs- und Warnsystems wird zukünftig auch eine Vorhersage der Fliessgewässertemperatur mehrere Wochen im Voraus möglich sein.

Der Bundesrat erachtet die Anliegen der Motion deshalb als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung